

Hinweise zum Formular Verwendungsnachweis für Zuwendungen aus Mitteln der Selbsthilfeförderung

A. Zahlenmäßiger Nachweis

Der zahlenmäßige Nachweis enthält die Darstellung der tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen in der Reihenfolge der Positionen im Antrag.¹¹

B. Sachlicher Bericht

Der sachliche Bericht besteht aus zwei Teilen.

1. Darstellung der Verwendung und des erzielten Erfolges

Im ersten Teil soll eine Bewertung der Arbeit der Selbsthilfegruppe/Initiative/Organisation im Jahr der Förderung vorgenommen werden. Darüber hinaus soll der Bericht darstellen, ob und wie die im Antrag beschriebenen Ziele und Förderzwecke erreicht wurden. Zu diesen Angaben zählen beispielsweise:

- Art der Maßnahme/der Aktivität
- Zusammenarbeit/Kooperationen
- Mitwirkung in Arbeitskreisen und Gremien
- Orte des Treffens/der Treffen
- Rahmenbedingungen (zum Beispiel Räume)
- zusammenfassendes Resümee der Arbeit.

Weiterhin sollen hier

- eventuelle Veränderungen der Finanzierung und/oder der Maßnahmen
- die Angaben zu Eigenmitteln und zur Eigenleistung (Art der ehrenamtlichen Arbeit in Stunden)

aufgeführt werden. Darüber hinaus können Maßnahmen und/oder Aktivitäten beschrieben werden, die Ihnen zusätzlich noch wichtig erscheinen.

2. Angaben zur statistischen Auswertung

Im zweiten Teil werden die Angaben zur statistischen Auswertung dargestellt. Diese umfassen:

- die Beantwortung der Frage, ob es sich um eine Selbsthilfegruppe mit oder ohne Geschäftsstelle handelt
- entsprechende Beratungs- oder Öffnungszeiten
- Treffen, deren Anzahl und die Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer
- Anzahl der Beratungen
- Anzahl durchgeführter Informationsveranstaltungen mit Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer

Hinweis: Verwendungsnachweise sollen bis zum 01. März des Folgejahres eingegangen sein.

¹¹ Hinweise: Inventarliste und Literaturliste legen Sie, soweit im Zuwendungsbescheid beschrieben, bitte als Anlage bei. Einzelbelege und Quittungen müssen nur nach Aufforderung eingereicht werden, sind in jedem Fall aber über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufzubewahren.